

## **Geschäftsordnung Tenure Boards der Freien Universität Berlin**

### **-Änderungen beschlossen in der konstituierenden Sitzung am 26.11.2024-**

#### **Präambel**

Mit dem Ziel, insbesondere die Qualität in Tenure-Track-Verfahren an der Freien Universität zu sichern, einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fachbereichskulturen sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten und das Präsidium der Freien Universität zu beraten, gibt sich das Tenure Board zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die folgende Geschäftsordnung.

#### **§ 1 Sitzungen**

Sitzungen des Tenure Boards sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden.

#### **§ 2 Vorsitz**

- (1) Der\*Die Vorsitzende vertritt das Tenure Board, führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse jeweils mit Unterstützung der ständigen Geschäftsstelle nach § 11 Absatz 5 FU-Tenure-Track-Professuren-Ordnung. Stellvertretung ist möglich; im Falle der Verhinderung der\*des Vorsitzenden wird ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r aus der Mitte des Tenure Boards bestimmt.
- (2) Der\*dem Vorsitzenden stehen die sitzungsleitenden Befugnisse zu.
- (3) Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen zur Sache verweisen und zur Ordnung rufen; im Wiederholungsfall kann der Vorsitz das Wort entziehen.

#### **§ 3 Einladung**

- (1) Der\*Die Vorsitzende lädt die übrigen Mitglieder mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen ein. In eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Arbeitstage verkürzt werden; als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.
- (2) Die Einladung ist den Mitgliedern des Tenure Boards individuell zu übersenden. Stellvertretende Mitglieder und Personen mit Teilnahme-, Rede- und Antragsberechtigung erhalten die Einladung zur Kenntnis.
- (3) Die Einladung soll alle für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen beinhalten und ungeachtet der Fristen nach Absatz 1 so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Vorbereitung möglich ist.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung soll zu Beginn einer Sitzung beschlossen werden.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen möglichst frühzeitig übersandt werden; spätestens sieben, bei verkürzter Ladungsfrist zwei Arbeitstage vor der Sitzung. Nicht fristgerecht angekündigte Punkte dürfen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (3) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig in einer Sitzung behandelt werden, so unterbricht der Vorsitz die Sitzung und bestimmt einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. Alternativ können die nicht behandelten Punkte auf die Tagesordnung der Folgesitzung verlagert werden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- (1) Das Tenure Board ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mehr als die Summe der anderen Mitglieder anwesend ist. Ein beschlussfähiges Tenure Board bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht (erneut) geprüft wird. Wer einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt, wird als anwesend gezählt.
- (2) Falls das Tenure Board wegen einer zu geringen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung auch unter Anwendung der verkürzten Ladungsfrist für eilbedürftige Fälle wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Tenure Board unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mehr als die Summe der anderen Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Aus der Einladung muss ersichtlich sein, ob zu einem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung geplant ist. Nach Möglichkeit ist ein zu behandelnder Antrag mit Beschlussvorschlag mit der Einladung zu versenden. Abweichend von Satz 1 können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung erst im Laufe der Beratungen deutlich wird, mindestens ein Mitglied jeder Mitgliedergruppe in der Sitzung anwesend ist und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Zum Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, sich der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss getroffen und die Angelegenheit in der kommenden Sitzung einmalig erneut zu behandeln.

### **§ 6 Protokoll**

- (1) Zeit und Ort der Sitzung des Tenure Boards, Teilnehmer\*innen sowie die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Das Protokoll soll in der nächsten Sitzung beraten und genehmigt werden. Eine Protokollgenehmigung im Umlaufverfahren ist möglich. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch Beschluss; an dieser Beschlussfassung wirken die in der Sitzung, in der das Protokoll genehmigt wird, stimmberechtigten Mitglieder mit. Einwände von in der protokollierten Sitzung mitwirkenden, aber bei der Genehmigung nicht stimmberechtigten Mitgliedern sind angemessen zu berücksichtigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz.

### **§ 7 Mitwirkungsverbot, Befangenheit**

- (1) An der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit dürfen Mitglieder nicht mitwirken, wenn diese ihnen selbst oder einen Angehörigen einen insbesondere persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen können oder wenn ein anderer Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Entscheidung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit).
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied wegen der Besorgnis der Befangenheit gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so ist dies von dem betroffenen Mitglied vor Beginn der Beratung der\*dem Vorsitzenden offenzulegen. Die\*Der Vorsitzende gibt die Mitteilung zu Protokoll und führt eine Entscheidung über das fragliche Mitwirkungsrecht unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds herbei. Das Ergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen. Eine Anzeige der Besorgnis der

Befangenheit kann auch von jedem anderen Mitglied des Tenure Boards erfolgen; die Anzeige soll die Gründe benennen, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen.

### **§ 8 Anträge, Beratung**

- (1) Anträge auf Behandlung einer Vorlage oder zur Entscheidung einer Angelegenheit (Anträge zur Sache) können von jedem Mitglied eingebracht werden. Der\*Die Antragsteller\*in hat das Recht auf angemessene Begründung seines\*ihres Antrages.
- (2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der\*die Vorsitzende.
- (3) Anträge, die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen (Anträge zur Geschäftsordnung) können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein\*e Redner\*in gegen den Antrag zur Geschäftsordnung zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, ist ohne weitere Beratung abzustimmen.
- (4) Gegenstand eines Antrags zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  - Ausschluss bzw. Wiederzulassung der Öffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit
  - Geheime Abstimmung
  - Vertagung
  - Schluss der Debatte
  - Sofortige Abstimmung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung
  - Prüfung der Beschlussfähigkeit
  - Rederecht für Nichtmitglieder zu einem Tagesordnungspunkt.

### **§ 9 Vertraulichkeit von Beratungen**

- (1) Sitzungen des Tenure Boards finden in der Regel nicht öffentlich statt. Die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit soll zugelassen werden, sofern keine berechtigten Interessen eine nicht öffentliche Sitzung notwendig machen.
- (2) Über die Öffentlichkeit entscheidet das Tenure Board in nicht öffentlicher Beratung und ggfs. Abstimmung.
- (3) Informationen und Unterlagen zu einer nicht öffentlichen Sitzung sind streng vertraulich zu behandeln.

### **§ 10 Geheime Abstimmungen**

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Personalangelegenheiten sind stets geheim abzustimmen. Geheime Abstimmungen können auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung und im Umlaufverfahren durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

### **§ 11 Teilnahme von Gästen**

Der\*die Vorsitzende des Tenure Boards kann Gäste einladen und auch sonst zu Sitzungen zulassen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. Verwaltungskräfte bedürfen für die Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben keiner gesonderten Zulassung.

### **§ 12 Sitzungen im Wege der Bild- / Ton-Übertragung**

- (1) Die Sitzungen des Tenure Boards sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden.
- (2) Das Tenure Board kann Beratungen und Beschlussfassungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine ausreichende Kommunikation zwischen

den Teilnehmenden sichergestellt ist, ein wichtiger Grund für die Teilnahme im Wege der Bild-Ton-Übertragung vorliegt und die Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Beratungspunkte sichergestellt werden kann.

- (3) Die Durchführung im Wege der Bild-/Ton-Übertragung ist von der Sitzungsleitung rechtzeitig vor dem geplanten Sitzungstermin unter Nennung der notwendigen technischen Daten und Voraussetzungen anzukündigen.

### **§ 13 Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefasst werden, sofern eine notwendige Vertraulichkeit sichergestellt ist.
- (2) Die auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn entweder alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen oder wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt und innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Beginn der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht. Äußert sich ein stimmberechtigtes Mitglied inhaltlich nicht, gilt dies als Enthaltung zur Sache.
- (3) Der Vorsitz des Tenure Boards protokolliert, wann und wie die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung eingeladen und wann und von wem die Stimmen abgegeben wurden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer.